



**Öko-Institut e.V.**

Institut für angewandte Ökologie  
Institute for Applied Ecology

# Satzung des Öko-Instituts e.V.

In der Form wie von der Mitgliederversammlung  
am 04.06.2016 verabschiedet



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	4
§ 2	Vereinszweck .....	4
§ 3	Vereinsmittel .....	5
§ 4	Mitgliedschaft .....	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 6	Organe und weitere Gliederung des Vereins .....	7
§ 7	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	8
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 9	Mitgliederversammlung .....	10
§ 10	Kuratorium .....	10
§ 11	Der Vorstand .....	11
§ 12	Aufgaben des Vorstands .....	13
§ 13	Beschlussfassung des Vorstands .....	14
§ 14	Geschäftsführung .....	15
§ 15	Erweiterte Institutsleitung .....	16
§ 16	Wissenschaftliche Bereiche .....	16
§ 17	Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) .....	17
§ 18	Schiedsgericht und Schlichter .....	17
§ 19	Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins .....	19

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Öko-Institut. Institut für angewandte Ökologie“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Brsg.  
Büros befinden sich in Freiburg, Darmstadt und Berlin.
- (3) Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt worden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der AO und § 10 b EStG.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung. Dieser Zweck wird auch durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ökologie und hier insbesondere auf den Gebieten der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, der Wasser- und Bodenreinhaltung, der Risikofragen im Zusammenhang mit der Kerntechnik und mit der Gentechnologie, der Abfallvermeidung und -behandlung, der Ressourcenschonung, der Umweltgesetzgebung und der umweltverträglichen Verkehrskonzeptionen im nationalen und internationalen Bereich, erreicht. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit auch Zwecken des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung, des Naturschutzes, der Landschafts- sowie der Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - (a) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
  - (b) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen
  - (c) Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten
  - (d) Beratung und Unterstützung von Bürgern und Bürgerinnen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind
  - (e) Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse

- (f) Durchführen von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen
  - (g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen
  - (h) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, welche dieselben Ziele verfolgen
- (4) Angestellte, Mitarbeiter/innen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2 Abs. 3 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, der Geschäftsführung oder Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

### § 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Beiträge und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Instituts beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutzbereich aufweisen. Dazu zählen in Ausnahmefällen auch Personen, die anderweitig im Umweltschutz im Sinne der Satzung des Öko-Instituts tätig sind. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinsatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.
- (4) Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Mitarbeit die aktive Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Beendigung ihrer Mitarbeit muss die Fortführung der aktiven Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Regelung sind Angestellte.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (6) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass er/sie den Aufnahmeantrag erneuern kann.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:

- (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- (b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet
- (c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten den Informationsdienst des Vereins. Sie haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

## § 6 Organe und weitere Gliederungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Zu den weiteren Gliederungen des Vereins, die ihn wesentlich prägen, gehören die erweiterte Institutsleitung, die wissenschaftlichen Bereiche, die Versammlungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (MAB), das Kuratorium, der Schlichter und das Schiedsgericht.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit beauftragen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - (a) Wahl des Vorstandes und des Schlichters/der Schlichterin
  - (b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters
  - (c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
  - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
  - (e) Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
  - (f) Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts und einer Wahlordnung
  - (g) Beschlussfassung über die Ordnung der Mitarbeitervertretung im Öko-Institut
  - (h) Satzungsänderungen
  - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief ein. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung der Einladungsschreiben wird durch den zuständigen Geschäftsführer/die zuständige Geschäftsführerin erbracht. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.



Weitere Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Jahresabschluss mit Plausibilitätsprüfung usw. sollen beigefügt werden.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, es sei denn, es sind außer den Vorstandsmitgliedern weniger als 10 Stimmen vertreten.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
- (8) Anträge zu den mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkten kann jedes aktive Mitglied stellen; die Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand soll die Anträge und Vorschläge für die Wahlen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den aktiven Mitgliedern mitteilen. Der Versammlungsleiter / Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der Anwesenheit. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden in geeigneter Form auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Der Vorstand kann Angehörigen der beratenden Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) die Anwesenheit in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gestatten.
- (2) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des Schlichters/der Schlichterin kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden aktiven Mitglieder und die Kandidaten/Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- (4) Die Förder- und Ehrenmitglieder sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

## § 10 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann solchen Personen, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste zur Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, das Recht der Ehrenmitgliedschaft unter Befreiung der Beitragszahlung anbieten.
- (2) Der Vorstand wählt ein Kuratorium aus. Dieses unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Es kann eigene Ausschüsse zur Beratung des Vorstandes bilden und Empfehlungen aussprechen.
- (3) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Sitzung des Kuratoriums ein. Der Vorstand gibt dem Kuratorium auf dieser Sitzung einen Rechenschaftsbericht. Die langfristige Aufgabenstellung sowie die kurzfristigen Schwerpunkte des Vereins sollen erörtert werden.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - sieben von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Institut stehen, („externe Vorstandsmitglieder“),
  - drei von den MABs gewählten Mitarbeiter-Vertreter/innen und einem/r von der erweiterten Institutsleitung gewählten Vertreter/in der erweiterten Institutsleitung („interne Vorstandsmitglieder“) sowie
  - kraft Amtes dem Sprecher/der Sprecherin der Geschäftsführung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus externen Mitgliedern. Übernimmt ein externes Vorstandsmitglied eine Anstellung beim Institut, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Vorstand bestimmt den ersten und den zweiten Sprecher/die erste und die zweite Sprecherin aus den Reihen der externen Vorstandsmitglieder.
- (4) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Sprecher/die erste und die zweite Sprecherin. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Hinsichtlich der externen Vorstandsmitglieder gelten die folgenden Regelungen: In einem Jahr werden vier Vorstandsmitglieder, im nächsten Jahr drei Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode bis zur übernächsten Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen, die mindestens die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erhalten. Erreichen nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, erfolgt für die restlichen Vorstandssitze ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Soweit es für die Besetzung eines Vor-

standspostens erheblich ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden. Scheidet ein solches Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

- (6) Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder, die von den MABs gewählt werden, gelten folgende Regelungen: Von den Versammlungen der Mitarbeiter/innen (MAB) der Büros in Freiburg, Darmstadt und Berlin wird jeweils ein/e Mitarbeiter-Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung auf der Sitzung der Mitarbeiterbesprechung statt, die vor der Mitgliederversammlung liegt. Außerdem wird jeweils eine Stellvertreter/in für die gleiche Amtsperiode gewählt. Bei der Wahl der Mitarbeiter-Vertreter/innen sind Mitglieder der Geschäftsführung und Bereichsleiter/innen nicht wahlberechtigt.
- (7) Hinsichtlich des Vorstandsmitglieds, das von der erweiterten Institutsleitung gewählt wird, gelten folgende Regelungen: Von der erweiterten Institutsleitung wird ein/e Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung auf der Sitzung der erweiterten Institutsleitung statt, die vor der Mitgliederversammlung liegt. Außerdem wird eine Stellvertreter/in für die gleiche Amtsperiode gewählt.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Jahresfreibetrags (Ehrenamtpauschale) erhalten, welcher im Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt ist.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - (c) Ernennung, ggf. befristet, der Mitglieder der Geschäftsführung
  - (d) Ernennung, ggf. befristet, der Bereichsleiter/innen im Benehmen mit den Mitarbeiter/innen des jeweiligen Bereichs; die Mitarbeiter/innen des jeweiligen Bereiches haben ein Vorschlagsrecht
  - (e) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans und die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters
  - (f) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans
  - (g) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
  - (h) Beschluss der Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Geschäftsführung und der weiteren Gliederungen des Vereins mit Ausnahme des Schiedsgerichtes nach § 19, Beschluss der Finanzordnung, der Richtlinien für die Übernahme und Vergabe von Gutachten, der Richtlinien für die Erteilung von Forschungsaufträgen sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf
  - (i) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen
  - (j) die Festlegung der inneren Organisation des Vereins
  - (k) die Entscheidung über die Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Bereichen
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Insbesondere wird auf die Aufgaben der Geschäftsführung sowie der erweiterten Institutsleitung hingewiesen.

## § 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Sprecher/in der Geschäftsführung ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Vorstandssitzungen können in Form von Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit oder als Telefonkonferenzen mit persönlicher Teilnahme durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei externe Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung der internen Vorstandsmitglieder (durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertreter) und des Sprechers der Geschäftsführung (durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung) ist nur in Ausnahmefällen (Krankheit, Urlaub) zulässig.
- (4) Vor der Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch E-Mail zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der operativen Geschäfte (insbesondere Einstellungen und Entlassungen von Personal, Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen und Auftraggebern des öffentlichen Rechts, jedoch ausgenommen Grundstücksgeschäfte) ernennt der Vorstand eine Geschäftsführung, die aus einem Sprecher/einer Sprecherin der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls aus einem oder mehreren weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung besteht. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten die Stellung als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dem Sprecher/der Sprecherin der Geschäftsführung obliegt die Grundsatzverantwortung für die Geschäftsführung auch dann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Jedem Mitglied der Geschäftsführung ist nach außen unbeschränkte Einzelvertretungsmacht erteilt.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes sowie die Einstellung und Entlassung von Personal. Das Nähere regelt die nach § 12 (1) h zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Werden mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ernannt, so ist jedem Mitglied durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt in seinem Aufgabenbereich die laufenden Geschäfte. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung für seinen/ihren Geschäftsbereich vor und führt sie aus. Die Grundsatzverantwortung des Sprechers/der Sprecherin der Geschäftsführung bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Für besondere Fragen von strategischer Bedeutung für das Institut kann die Geschäftsordnung abweichend von Satz 1-3 ein besonderes Entscheidungsverfahren innerhalb der Geschäftsführung vorsehen.
- (4) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten des Vereins und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, welche Geschäfte jeweils der Zustimmung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes bedürfen, ohne dass hierdurch die Außenvertretungsmacht der Geschäftsführer/innen beeinflusst wird.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und alle für den Vorstand wichtigen Entwicklungen des Vereins zu unterrichten.

## § 15 Erweiterte Institutsleitung

- (1) Die erweiterte Institutsleitung besteht aus allen Mitgliedern der Geschäftsführung und jeweils einem Bereichsleiter/einer Bereichsleiterin für jeden Bereich des Instituts. Sie berät die für das Institut wichtigen und die Bereichsverantwortung übergreifenden Themen und entscheidet in folgenden Fällen:
  - Festlegungen zu Aspekten von übergreifender inhaltlicher strategischer Bedeutung einschließlich Klärung der relevanten Randbedingungen,
  - Verabschiedung des Haushaltsentwurfs, der dem Vorstand übermittelt wird, einschließlich der Festlegung relevanter Eckwerte.
- (2) Jedes Mitglied der erweiterten Institutsleitung hat eine Stimme. Eine Vertretung der Stimme kann in Ausnahmefällen erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse werden mit 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst. Der Sprecher der Geschäftsführung hat gegen so getroffene Entscheidungen ein aufschiebendes Veto; über das weitere Vorgehen nach Einlegung des Vetos entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der erweiterten Institutsleitung aufheben.
- (5) Die erweiterte Institutsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 Wissenschaftliche Bereiche

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 bildet das Institut insbesondere wissenschaftliche Bereiche.
- (2) Über die Schaffung oder Schließung eines Bereichs entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der erweiterten Institutsleitung. Der Vorstand kann darüber hinaus im eigenen Ermessen die Schaffung oder Schließung von Bereichen verfolgen.



- (3) Die Leiter/innen der Bereiche haben die Geschäftsführung und den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

### § 17 Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB)

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle Freiburg sowie der Büros in Darmstadt und Berlin bilden jeweils für ihren Standort die Versammlungen der Mitarbeiter/innen des Öko-Instituts. Als Mitarbeiter/in gilt der/die, mit dem/der das Öko-Institut ein Anstellungsverhältnis eingegangen ist, aus dem ein Gehalt bezogen wird.
- (2) Jede/r Mitarbeiter/in ist auf der Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) an seinem/ihrer Dienstort stimmberechtigt. Mitglieder der Geschäftsführung und der erweiterten Institutsleitung sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeiter/innen eines Dienstortes anwesend sind.
- (4) Die Mitarbeitervertreter/innen für den Vorstand werden gemäß § 11 (6) gewählt.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 18 Schiedsgericht und Schlichter

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern und Verein, einzelnen Organen und/oder einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins und/oder zwischen diesen und den in § 6 (1) genannten weiteren Gliederungen des Vereins ergeben sollten, sind unter Ausschluss des Rechtswegs in erster Instanz durch einen Schiedsrichter (Schlichter) und in zweiter Instanz durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Der Schlichter/die Schlichterin ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Er/sie soll die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Schlichter/ die Schlichterin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die klagende Partei hat ihr Vorbringen dem Schlichter/der Schlichterin schriftlich zu unterbreiten und den Gegner/die

Gegnerin zu bezeichnen. Der Schlichter/die Schlichterin stellt die Klageschrift dem Gegner/der Gegnerin zu und unterrichtet den Vorstand. Der Gegner/die Gegnerin kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich erwidern. Es steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin, weitere Auskünfte einzuholen und die Parteien zu weiteren Erklärungen aufzufordern. Eine mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist den Parteien und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- (4) Innerhalb eines Monats kann die Partei, die durch die Entscheidung beschwert ist, durch eingeschriebenen Brief das Schiedsgericht anrufen, indem sie dem Gegner/der Gegnerin den von ihr gewählten Schiedsrichter/die von ihr gewählte Schiedsrichterin benennt und den Gegner/die Gegnerin auffordert, einen weiteren Schiedsrichter/eine weitere Schiedsrichterin innerhalb von zwei Wochen ab Empfang des Briefes zu benennen. Versäumt die beklagte Partei die Frist, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten Schiedsrichterin ersuchen. Die beiden Schiedsrichter/innen wählen den Obmann/die Obfrau. Dieser/diese muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Können sich die Schiedsrichter/innen über die Person des Obmanns/der Obfrau nicht innerhalb von drei Wochen ab Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten Schiedsrichterin einigen, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des Obmanns/der Obfrau ersuchen.
- (5) Die Art der Durchführung des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen, doch soll, wenn nicht beide Parteien verzichten, eine mündliche Verhandlung stattfinden. Die Vergütungen des Schiedsgerichts werden in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

## § 19 Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der erste und zweite Sprecher/die erste und zweite Sprecherin die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Zukunftserbe, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Freiburg im Breisgau. Die Vermögensübernehmerin hat das übergegangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden.



**Öko-Institut e.V.**  
Institut für angewandte Ökologie  
Institute for Applied Ecology

### Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 17 71  
D - 79017 Freiburg  
Merzhauser Straße 173  
D - 79100 Freiburg  
Tel.: +49 761 452 95-0  
Fax: +49 761 452 95-288

### Büro Darmstadt

Rheinstraße 95  
D - 64295 Darmstadt  
Tel.: +49 6151 81 91-0  
Fax: +49 6151 81 91-133

### Büro Berlin

Schicklerstr. 5-7  
D - 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 40 50 85-0  
Fax: +49 30 40 50 85-388

[info@oeko.de](mailto:info@oeko.de)  
[www.oeko.de](http://www.oeko.de)